



Allgemeine Einkaufsbedingungen (Waren und Dienstleistungen) Schweiz

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen an die GSK Consumer Healthcare S.A.R.L. (nachfolgend «GSK»), unter Ausschluss der allgemeinen Einkaufsbedingungen unserer Lieferanten und vorbehaltlich anderslautender schriftlicher und unterzeichneten Vereinbarungen zwischen den Parteien.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Bestellungen und Abnahmen von GSK sind nur wirksam, soweit ein schriftlicher Auftrag (auch «Purchase Order») vorliegt
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind nur wirksam, wenn von GSK schriftlich bestätigt.

3. Lieferung

- 3.1 Die vereinbarten Zeitpläne und Laufzeiten gelten als Fristen. Sollten diese nicht eingehalten werden, gilt dies als Fristversäumnis. Der Empfang der Waren in den Räumlichkeiten von GSK oder an einem für die Lieferung festgelegten Ort, gemäss den Auftragspezifikationen und in handelsüblicher Qualität, ist massgeblich in Bezug auf die Einhaltung des Lieferdatums oder der Lieferfrist. Im Falle einer Installation oder Montage ist dies der Zeitpunkt der Abnahme. Die vorbehaltlose Abnahme einer verspäteten Lieferung oder Dienstleistungserbringung ist nicht gleichzusetzen mit einem Verzicht auf die Schadensersatzansprüche, die GSK aufgrund der verspäteten Lieferung oder Dienstleistungserbringung zustehen.
- 3.2 Die Überschreitung der Auftragsmenge ist nicht zulässig. Sollte eine Über- oder Unterschreitung der Auftragsmenge absolut unvermeidbar sein, gilt eine Abweichung von bis zu 10% von der Auftragsmenge als akzeptabel.
- 3.3 Die Abnahme von Waren kann nur von Montag bis Freitag, zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 erfolgen. Bei betrieblichen Störungen infolge höherer Gewalt, wie Streik, Aussperrung, Aufruhr, Terrorakte, Naturkatastrophen etc. wird die Abnahmepflicht von GSK während der gesamten Dauer der betrieblichen Störung ausgesetzt.

4. Transport- und Verpackungskosten

- 4.1 Soweit nichts anderes explizit schriftlich vereinbart wurde, trägt der Lieferant die Versandkosten. Hat der Lieferant die Installation oder Montage vorgenommen, trägt der Lieferant alle anfallenden Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Verpackungskosten können nur berechnet werden, falls es Sondervereinbarungen gibt oder Vereinbarungen, die in dem Auftrag von GSK bestätigt wurden. Mehrwegverpackungen müssen klar gekennzeichnet und in den Begleitdokumenten nach Einheiten aufgeführt werden. GSK unterliegt keiner Rückgabepflichtung.

5. Gefahrenübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme der Waren durch GSK oder unsere Vertreter an dem Standort, an den die Waren gemäss Auftrag zu liefern sind. Im Falle einer Installation oder Montage ist dies der Zeitpunkt der Abnahme durch GSK.

6. Rechnungsstellung

Rechnungen sind unmittelbar nach der Lieferung wie folgt zu stellen: (i) Lieferanten, die im Tungsten Netzwerk registriert sind, senden ihre elektronischen Rechnungen direkt an das Tungsten Netzwerk I; (ii) andere Lieferanten müssen ihre Rechnungen entweder per E-Mail oder per Post senden, wie hierunter angegeben:

1) PDF Rechnungsstellung (elektronische Rechnungen als PDF) Bevorzugte Option	GSK-NYON@eportal.doc.com
2) Postdienste (Rechnungen in Papierform) (Express-Kuriere werden nicht akzeptiert)	Recall Information Management Iron Mountain España Apartado de Correos 24116 28080 Madrid Spanien Ref.: GSK 11 Switzerland Nyon (CERPS)
3) Tungsten Portal (für registrierte Lieferanten)	www.tungsten-network.com/gsk Tungsten Account Netzwerk: AAA670150259

Jede Rechnung muss den korrekten Firmennamen des Lieferanten und von GSK (d.h. GSK Consumer Healthcare S.A.R.L) das Lieferdatum, die Bestell- und Artikelnummer, die Art, Natur und den Umfang der Dienstleistung sowie die Mehrwertsteuernummer bei Lieferanten mit einer Schweizer Mehrwertsteuernummer enthalten. Die Mehrwertsteuer muss separat ausgewiesen werden (anzuwendender Steuersatz und Steuerbetrag). Fehlen diese Informationen ist die so ausgestellte Rechnung ungültig und wird zur Korrektur an den Lieferanten zurück gesandt.

7. Zahlung

- 7.1 Teilzahlungen werden nur in Ausnahmefällen und bei einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung getätigt.

- 7.2 Die Zahlung erfolgt nach Ablauf von 60 Kalendertagen ab dem Erhalt der entsprechenden Rechnung durch GSK, und zwar innerhalb der ersten 5 Kalendertage des darauffolgenden Monats.
- 7.3 Anderslautende Zahlungsbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlicher Einwilligung von GSK. Ausgeführte Zahlungen können jederzeit geprüft werden (Audit).
- 7.4 Werden innerhalb der Zahlungsfrist Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, wird die Zahlungsfrist bis zur Behebung des Mangels ausgesetzt.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen und Dienstleistungen den Bestimmungszweck vollumfänglich erfüllen und den zugesicherten Funktionalitäten und Eigenschaften entsprechen sowie die anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften einhalten. Diese Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die Lieferungen und Dienstleistungen seiner Sub-Unternehmer. .
- 8.2 Gewährleistungsansprüche erlöschen 24 Monate nach dem Gefahrenübergang Die Frist verlängert sich auf fünf Jahre, falls die Lieferung oder Dienstleistung in eine festinstallierte Anlage integriert wurde und es dadurch zu Problemen mit dem Betrieb der Anlage kam.
- 8.3 GSK wird von einer unmittelbaren Prüfpflicht und Mängelrügepflicht befreit. Mängel müssen nach ihrer Entdeckung gemeldet werden, jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 8.4 Sollte sich während der Gewährleistungsfrist herausstellen, dass die Lieferungen oder Leistungen oder Teile davon nicht der Gewährleistung entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel vor Ort auf eigene Kosten zu beheben oder einen mangelfreien Ersatz zu liefern, je nach GSK's Wahl. . Befindet sich der Lieferant trotz angemessener Frist im Verzug oder in einer Notlage, ist GSK berechtigt, die Mängel selbst zu beheben oder diese durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen.
- 8.5 Der Gewährleistungsumfang für die Mängelbeseitigung und Ersatzlieferungen deckt sich mit demjenigen der ursprünglichen Lieferung oder Dienstleistung. Werden Teile repariert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen mit dem entsprechenden Gefahrenübergang für diese Teile.
- 8.6 Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 8.7 Sollte der Lieferant oder eine Drittpartei eine schriftliche Garantie vorlegen (Qualitäts- oder Haltbarkeitsgarantie), stehen GSK die Ansprüche aus dieser Garantie in vollem Umfang zu.

9. Kündigung

- 9.1. Ordentliche Kündigung: GSK darf den Vertrag jederzeit mittels einmonatiger Kündigungsfrist gleich aus welchem Grund beenden.
- 9.2 Ausserordentliche Kündigung:
 - a) Liegt seitens einer Partei ein Vertragsbruch oder Vertragsmangel vor, welcher nicht innert 30 Tagen behoben wird, kann die andere Partei den Vertrag mit sofortiger Frist schriftlich kündigen.
 - b) Falls eine Partei den Konkurs anmeldet, aufgelöst wird oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern abschliesst oder ein vorläufiger bzw. gerichtlicher Konkursverwalter für sie eingesetzt wird, oder dessen Liquidation in Sicht ist (ob willentlich oder nicht) oder ähnliche Umstände erfährt, welche die Erfüllungs- oder Zahlungspflicht dieses Vertrages beeinträchtigen, dann soll die andere Partei umgehend schriftlich informiert werden. Letztere ist frei, den Vertrag unmittelbar mit sofortiger Frist schriftlich zu kündigen.
 - c) Falls während der Vertragsdauer der wirtschaftliche oder rechtliche Eigentümer (mehr als 50%) des Lieferanten ändert, dann
 - (i) soll der Lieferant GSK unmittelbar informieren; und
 - (ii) GSK darf den Vertrag mit sofortiger Frist schriftlich kündigen, wenn nach eigenem Ermessen der Eigentümerwechsel nachteilige Auswirkungen auf dessen Interessen haben kann

10. Folgen der Kündigung

- 10.1 Innerhalb von 7 Tagen nach der Vertragskündigung, gleich aus welchem Grund, wird der Lieferant:
 - (a) nach Wahl und auf Kosten von GSK sämtliche in seinem Besitz befindlichen, der Vereinbarung entsprechenden Warenmengen an GSK (oder entsprechend den Anweisungen von GSK) liefern;
 - (b) sämtliche von GSK zur Verfügung gestellten Dokumente auf eigene Kosten an GSK zurückgeben; und
 - (c) sicherstellen, dass alle Dokumente, die geistige Eigentumsrechte beinhalten (wie in Abschnitt 12 definiert) und/oder technische Informationen in Bezug auf die Waren, die Herstellung von Waren und die Dienstleistungserbringung bzw. vertrauliche Informationen, die GSK dem Lieferanten bereitgestellt hat, nach Wahl von GSK entweder an GSK zurückgegeben oder vom Lieferanten vernichtet werden.
- 10.2 Ab Wirksamkeit der Kündigung des Vertrags wird der Lieferant das geistige Eigentum von GSK für keinerlei Zwecke nutzen.
- 10.3 Die Kündigung des Vertrags oder die Streichung von Waren oder Dienstleistungen aus dem Vertrag erfolgt unbeschadet der Aufrechterhaltung der Abschnitte 1, 2, 10, 11, 12, 14, 17, 19 und 20. Der Lieferant verpflichtet sich, GSK in angemessener Form zu unterstützen bei Untersuchungen, die von GSK oder einer Regulierungsbehörde vor oder nach einer solchen Kündigung oder Streichung in Bezug auf gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen gefordert werden. GSK wird den Lieferanten für seine angemessenen Kosten für diese Unterstützungsleistung entschädigen.
- 10.4 Die Kündigung oder der Ablauf des Vertrags entbindet die Parteien nicht von ihren Verpflichtungen oder Handlungen, die

vor dieser Kündigung oder diesem Ablauf entstanden sind. Für alle laufenden Dienstleistungen, die für GSK vertragsgemäss erbracht wurden, wird ein fairer und angemessener Preis bezahlt. Die Verbindlichkeit von GSK beschränkt sich auf laufende Dienstleistungen und GSK entstehen keine weiteren Verluste oder Verbindlichkeiten

11. Vertraulichkeit

- 11.1 Sämtliche geschäftliche und technische Informationen, die der Lieferant von GSK erhält, dürfen nicht gegenüber Dritten offengelegt werden und dürfen im Unternehmen des Lieferanten nur an Personen weitergegeben werden, die ebenfalls der Geheimhaltungsverpflichtung unterstehen.
- 11.2 Diese Informationen dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von GSK vervielfältigt oder im geschäftlichen Verkehr verwendet werden. Dies gilt nicht für Informationen, die augenscheinlich öffentlich bekannt sind.
- 11.3 Auf Anfrage von GSK sind sämtliche von GSK erhaltenen Informationen, einschliesslich Kopien, an GSK zurückzugeben oder unverzüglich und vollständig zu vernichten.

12. Recht an geistigem Eigentum

- 12.1 Der Lieferant hält GSK und seine verbundenen Unternehmen auf Anfrage schadlos gegenüber sämtlichen Verlusten (wie nachfolgend definiert) infolge oder in Zusammenhang mit Ansprüchen, die daraus entstehen, dass die Waren oder die durch den Lieferanten erbrachten Dienstleistungen jeglicher Art, unabhängig davon, ob diese vernünftigerweise vorhersehbar oder vermeidbar gewesen wären, und (ii) «geistige Eigentumsrechte» bezeichnet sämtliche Rechte an und/oder in Zusammenhang mit (a) Patenten; (b) Erfindungen, Entdeckungen, Gebrauchsmustern und Optimierungen, unabhängig davon, ob diese durch ein Patent oder eine Eintragung geschützt werden können; (c) Formeln, Prozessen, Zusammensetzungen von Substanzen, Rezepturen, Verwendungs- und Lieferarten, Daten, Berichten, Spezifikationen und Computerprogrammen oder -modellen; (d) Urheberrechten und verwandten Schutzrechten; (e) Urheberpersönlichkeitsrechten; (f) Designrechten; (g) Warenzeichen und Dienstleistungsmarken; (h) Firmen- und Handelsnamen, Domain-Namen, Ausstattungsrechte, Firmenwerten samt Unterlassungsansprüchen; (i) Datenbankrechten; (j) vertraulichen Informationen, Know-how, Handelsgeheimnissen; und (k) sonstigen geistigen Eigentumsrechten; unabhängig davon, ob es sich dabei um eingetragene oder nicht eingetragene Rechte handelt und einschliesslich sämtlicher Anwendungen (oder anwendbarer Rechte) für sowie Erneuerungen oder Ausweitungen dieser Rechte und aller ähnlicher oder gleichwertiger Rechte oder Schutzformen, die irgendwo auf der Welt jetzt oder in Zukunft bestehen.
- 12.2 Der Lieferant wird sich auf eigene Kosten verteidigen gegen Ansprüche und in gerichtlichen Verfahren, die aus Verletzungen oder mutmasslichen Verletzungen seiner geistigen Eigentumsrechte in Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen resultieren. GSK unterstützt ihn dabei in angemessener Form und erteilt dem Lieferanten die alleinige Befugnis das gerichtliche Verfahren auf eigene Kosten zu verteidigen oder dieses beizulegen.
- 12.3 GSK hält die geistigen Eigentumsrechte und das Eigentum an sämtlichen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Materialien, Plänen, Bildern, Tools, Daten, Spezifikationen, Mustern und/oder Designs, welche zu jederzeit auf Anfrage von GSK an GSK zurückzugeben sind.
- 12.4 Werden Waren auf Grundlage von Spezifikationen, Modellen oder Plänen von GSK hergestellt, hält GSK die vollumfänglichen geistigen Eigentumsrechte an den Waren, sofern diese sich auf die Spezifikationen, Modelle oder Pläne bzw. deren Optimierungen oder Weiterentwicklungen beziehen. Der Lieferant wird diese geistigen Eigentumsrechte auf Anfrage auf GSK übertragen.
- 12.5 Geistige Eigentumsrechte, die während oder nach der Erbringung von Dienstleistungen entstehen («entstehende GE»), sind und bleiben Eigentum von GSK. Der Lieferant überträgt sämtliche entstehende GE an GSK (uneingeschränkte Eigentumsrechte und frei von Belastungen jeglicher Art). Die Abtretung erfolgt zum Datum der Bestellung bei entstehenden GE, die zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, bzw. als gegenwärtige Abtretung zukünftiger Rechte, die unmittelbar bei Zustandekommen der entstehenden GE wirksam wird. Der Lieferant nimmt alle diese zukünftigen Handlungen auf eigene Kosten vor und stellt sämtliche von GSK geforderten angemessenen Dokumente aus für die Übertragung der entstehenden GE an GSK und/oder für die Ermächtigung von GSK, die im Rahmen der Bestellung übertragenen Rechte zu schützen, zu perfektionieren, durchzusetzen oder vollumfänglich zu nutzen.
- 12.6 Sollte ein Gericht verfügen, dass geistige Eigentumsrechte in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen eine Verletzung der Rechte eines Dritten darstellen, der diese Waren und/oder Dienstleistungen nutzt, wird der Lieferant nach seiner Wahl und auf eigene Kosten für GSK entweder das Recht auf weitere Nutzung der Waren oder Dienstleistungen erwirken oder die Waren durch nicht rechtsverletzende Waren oder Dienstleistungen ersetzen, so dass diese nicht rechtsverletzend werden, ohne dass ihre Gesamtleistung und -funktionalität davon beeinträchtigt wird.

13. Ethikstandards, Menschenrechte, Anforderungen an die Prävention von Korruption und Schmiergeldzahlungen

- 13.1 Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben oder untersagt ist, garantiert der Lieferant, dass er für die Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen gemäss Bestellung:
 - (a) keine Kinder anstellt, beschäftigt oder in sonstiger Form in Anspruch nimmt, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die von diesen Kindern durchgeführten Arbeiten ihre physische oder emotionale Entwicklung beeinträchtigt;
 - (b) auf jegliche Form der Zwangsarbeit verzichtet (Gefängnis, Knechtschaft, Leibeigenschaft o.a.) und seine Angestellten nicht verpflichtet sind, bei Arbeitsbeginn Ausweispapiere oder ein Pfand zu hinterlegen;
 - (c) für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sorgt, das keine unmittelbare Gefahr für seine Angestellten darstellt. Wohnräume, die der Lieferant seinen Angestellten zur Verfügung stellt, müssen sicher sein; er stellt sicher, dass seine

- Angestellten Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung und einer Notfallversorgung haben, im Falle von Unfällen oder Zwischenfällen am Arbeitsplatz des Lieferanten;
- (d) keine Angestellten diskriminiert, gleich aus welchem Grund (einschliesslich Rasse, Religion, Behinderung oder Geschlecht);
 - (e) an keinerlei Züchtigungen sowie an keinem mentalen, physischen, sexuellen oder verbalen Missbrauch beteiligt ist oder dies unterstützt und keine gewaltsamen oder missbräuchlichen Disziplinar massnahmen am Arbeitsplatz einsetzt;
 - (f) allen Angestellten wenigstens den Mindestlohn oder einen angemessenen, branchenüblichen Lohn bezahlt (je nachdem, welcher Wert höher ist), und für alle Angestellten die gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzleistungen erbringt;
 - (g) die Gesetze in Bezug auf Arbeitszeit und Arbeitnehmerrechte in den Ländern, in denen er tätig ist, einhält;
 - (h) das Recht seiner Angestellten auf Gründung unabhängiger Gewerkschaften und auf Vereinigungsfreiheit respektiert;
 - (i) die in Anhang A festgelegten Anforderungen von GSK zur Prävention von Korruption und Schmiergeldzahlungen befolgt.
- 13.2 Der Lieferant ist für die Kontrolle seiner eigenen Lieferkette verantwortlich und sorgt für die Einhaltung von Ethikstandards und Menschenrechten durch nachgeschaltete Lieferanten von Waren und Dienstleistungen, auf die er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss Bestellung zurückgreift.
- 13.3 Der Lieferant stellt sicher, dass er über Ethik- und Menschenrechtsgrundsätze verfügt sowie über ein angemessenes Beschwerdeverfahren bei Nichteinhaltung dieser Grundsätze.
- 13.4 GSK behält sich das Recht vor, nach angemessener Vorankündigung (es sei denn der Grund für die Untersuchung erfordert keine Vorankündigung) die Räumlichkeiten des Lieferanten zu betreten um die Einhaltung der in Ziffer 13.1 gemachten Zusicherungen zu überwachen, und der Lieferant wird unter Einhaltung der geltenden Gesetze GSK alle in diesem Zusammenhang angeforderten relevanten Dokumente aushändigen.
- 13.5 Zudem muss der Lieferant, für den Fall, dass er für die Erbringung der Dienstleistungen in der Schweiz arbeiten muss, sicherstellen, dass alle seine Angestellten und Unterauftragnehmer die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das Arbeiten in der Schweiz einhalten (siehe unter anderem Hyperlink: https://www.sem.admin.ch/sem/en/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.htm) und die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge (d.h. AHV/IV/ EO) entrichtet werden. GSK behält sich das Recht vor diesbezügliche Stichprobenkontrollen durchzuführen und Erstattungsansprüche geltend zu machen, falls von GSK die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verlangt wird, wenn der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

14. Datenschutz

- 14.1 Sofern der Lieferant bei der auftragsgemässen Erbringung von Waren und/oder Dienstleistungen Informationen von GSK «verarbeitet» (wobei sich «verarbeiten» auf die geltende gesetzliche Definition des Begriffes bezieht und u.a. das Einholen, die Organisation, Speicherung, den Zugriff, die Verwendung, Offenlegung oder Anpassung umfasst und «verarbeitung» und «Verarbeitung» entsprechend auszulegen sind), die gemäss anwendbarem Recht als «personenbezogene Daten» gelten, stellt der Lieferant sicher, dass alle diese personenbezogenen Daten gemäss sämtlichen einschlägigen Rechtsvorschriften geschützt sind und:
- (a) sorgt vor der Verarbeitung solcher personenbezogener Daten für die Einführung angemessener technischer und organisatorischer Kontrollen:
 - zur Vermeidung einer unbefugten oder gesetzeswidrigen Verarbeitung solcher personenbezogener Daten; und
 - zum Schutz dieser personenbezogenen Daten vor zufälligem Verlust, Schaden oder Untergang; und
 - (b) hält sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschliesslich an die Anweisungen von GSK. Dies umfasst die Sicherstellung, dass diese personenbezogenen Daten nur verwendet werden, wenn GSK die Genehmigung erteilt hat oder dies in der Beauftragung vorgesehen ist.
- 14.2 Der Lieferant übermittelt und verarbeitet keine personenbezogenen Daten ausserhalb der Schweiz und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum und übermittelt keine personenbezogenen Daten an Dritte ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von GSK. Diese Genehmigung kann voraussetzen, dass der Lieferant (oder die betreffende Drittpartei), falls von GSK gefordert, eine Datentransfervereinbarung mit GSK schliesst, die im Wesentlichen den von der Schweiz oder der Europäischen Kommission jeweils ausgegebenen Standardvertragsklauseln entsprechen, sowie weitere Vereinbarungen schliesst, die GSK in zumutbarer Weise verlangt um ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Datenverantwortliche nachzukommen.
- 14.3 Der Lieferant hält GSK und ihre verbundenen Unternehmen auf Verlangen schadlos gegenüber sämtlichen Verlusten, die GSK infolge oder in Zusammenhang mit einem Verstoß des Lieferanten gegen diesen Abschnitt 14 entstehen oder erleidet.

15. Schadloshaltung und Versicherung

- 15.1 Der Lieferant hält GSK und ihre verbundenen Unternehmen auf Verlangen schadlos gegenüber sämtlichen Verlusten (siehe Definition in Ziffer 12.1), die GSK entstehen oder erleidet in Zusammenhang mit mangelhaften Waren oder Dienstleistungen oder der Nichteinhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht durch den Lieferanten oder einer Handlung oder Unterlassung der Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer des Lieferanten.
- 15.2 Während der gesamten Dauer des Auftrags hat der Lieferant einen Versicherungsschutz von mindestens CHF 5,000,000 pro Schadenereignis durch eine namhafte Versicherungsgesellschaft aufrechtzuerhalten, um seine auftragsgemässe Haftung abzudecken, und er wird GSK auf Verlangen jederzeit die Versicherungspolice und den Beleg über die Zahlung der aktuellen Prämie zur Kontrolle vorlegen. Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige von der Versicherungsgesellschaft erhaltene Gelder im Rahmen der teilweisen oder vollständigen Regulierung einer Forderung aus dem Auftrag, die von GSK bezahlt wurde oder geschuldet wird, unverzüglich, ohne Aufrechnung oder Gegenforderung, an GSK zu überweisen.

15.3 Finanzielle oder sonstige Einschränkungen dieser Versicherungspolice gemäss Ziffer 15.2 sind nicht als Einschränkung der Haftung des Lieferanten auszulegen und der Lieferant bleibt trotz dieser Einschränkung vollumfänglich haftbar für sämtliche Ereignisse, die nicht von der Versicherung abgedeckt sind.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort der auftragsgemässen Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung gemäss der schriftlichen Bestellung («Purchase Order»).

17. Abtretung - Vergabe von Unteraufträgen

Die jeweiligen auftragsbezogenen Rechte und Pflichten des Lieferanten dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von GSK an andere abgetreten oder als Unterauftrag vergeben werden. GSK kann den Auftrag ganz oder teilweise ohne die Zustimmung des Lieferanten anderweitig vergeben.

18. Unterauftragnehmer des Lieferanten

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sich seine Unterauftragnehmer an diese vertraglichen Bestimmungen halten.

19. Die englische Version ist die entscheidende Version

Diese allgemeine Einkaufsbedingungen wurden vom Englischen ins Deutsche übersetzt. Die englische Version ist erhältlich unter www.gsk.com/procurement. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der deutschen und englischen Version, ist die englische Version massgebend.

20. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, ungeachtet anderer gemäss den Prinzipien des Kollisionsrechts ermittelter Ergebnisse. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.

21. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Erfüllung oder der Abwicklung des Vertrags ist der Kanton Waadt in der Schweiz.

GSK Consumer Healthcare SARL
Route de l'Etraz 2, 1260 Nyon, Schweiz

Datum: 8 März 2021

ANHANG A ANFORDERUNGEN VON GSK ZUR PRÄVENTION VON KORRUPTION UND SCHMIERGELDZAHLUNGEN

GSK fordert die Einhaltung der höchsten Ethikstandards und sämtlicher Antikorruptionsgesetze, die für die Länder gelten, in denen GSK (entweder durch Dritte oder auf sonstige Weise) Geschäftstätigkeiten ausübt. Alle Mitarbeiter von GSK und Dritte, die im Namen von GSK tätig sind, müssen sicherstellen, dass sämtliche Geschäfte mit Dritten, sowohl im privaten als auch im staatlichen Sektor, unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der für den gesamten Geschäftsverkehr von GSK geforderten Integritätsstandards getätigt werden. Integrität und Transparenz haben einen hohen Stellenwert bei GSK und korrupte Aktivitäten jeglicher Art werden nicht toleriert, egal ob sie von GSK Mitarbeitern, Vorständen oder Dritten, die im Namen von GSK tätig sind, durchgeführt werden.

Es gehört zu den wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrags, dass sich der Lieferant an folgendes hält:

1. Der Lieferant hält sich zu jeder Zeit an alle geltenden Gesetze und Vorschriften, einschliesslich u.a. die geltenden Antikorruptionsgesetze der Länder, in denen der Lieferant Geschäftsbeziehungen zu GSK unterhält.
2. Der Lieferant willigt ein und verpflichtet sich, dass er im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags keine unmittelbaren oder mittelbaren «Zahlungen» von «geldwerten Leistungen» (wie im Glossar definiert) versprechen, veranlassen, billigen, anbieten oder durchführen wird zugunsten (oder auf Bitte) von Einzelpersonen, einschliesslich «Regierungsvertreter» (wie im Glossar definiert) und zu dem unzulässigen Zweck der Beeinflussung oder Irreführung oder als Belohnung für eine Handlung, Unterlassung oder Entscheidung zum Erhalt eines unlauteren Vorteils oder um den Lieferanten oder GSK bei der Vergabe oder Weiterführung von Aufträgen unzulässigerweise zu unterstützen.
3. Der Lieferant willigt ein und verpflichtet sich, dass er im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags keine unmittelbaren oder mittelbaren «Facilitating Payments» (wie im Glossar definiert) versprechen, veranlassen, billigen, anbieten oder durchführen wird zugunsten (oder auf Bitte) von Einzelpersonen, einschliesslich «Regierungsvertreter» (wie im Glossar definiert).

GLOSSAR

Die hier definierten Begriffe sind so weit auszulegen, dass sie dem Wortlaut und Sinn der Ethikstandards von GSK entsprechen.

Geldwerte Leistungen: Dieser Begriff umfasst Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente, Geschenke, Dienstleistungen, Anstellungsangebote, Darlehen, Reisespesen, Einladungen, politische Spenden, Spenden für wohltätige Zwecke, Fördermittel, Tagegelder, Sponsorengelder, Honorare oder Provisionen sowie sämtliche anderen Vermögenswerte, selbst wenn es sich um Nennwerte handelt.

Facilitating Payments: auch «Schmiergeldzahlungen» genannt, beziehen sich auf Zahlungen an Einzelpersonen mit dem Zweck, routinemässige Amtshandlungen von Regierungsvertretern sicherzustellen oder zu beschleunigen.

Regierungsbeamter bezieht sich auf: (i) Beamte oder Angestellte einer Regierung oder eines Ministeriums, einer Regierungsbehörde oder eines Regierungsapparates; (ii) Personen, die in offizieller Eigenschaft für oder im Namen einer Regierung oder eines Ministeriums, einer Regierungsbehörde oder eines Regierungsapparates tätig sind; (iii) Beamte oder Angestellte von Unternehmen oder Betrieben, die ganz oder teilweise in staatlichem Besitz sind; (iv) Beamte oder Angestellte öffentlicher internationaler Organisationen, wie die Weltbank oder die Vereinten Nationen; (v) Beamte oder Angestellte von politischen Parteien oder Personen, die in offizieller Eigenschaft im Namen einer politischen Partei tätig sind; und/oder (vi) Kandidaten für politische Ämter.

Zahlungen: Dieser Begriff bezieht sich auf und umfasst direkte oder indirekte Zahlungsangebote, Zahlungsversprechen, Genehmigungen oder Auszahlungen von geldwerten Leistungen.